# Förderprogramm

Klima- und Ressourcenschutz

Stadt Neuburg an der Donau



Energieberatung Eigenheim · Regenwasserrückgewinnung · Pellets- und Scheitholzkessel · Wärmepumpen Lüftungsanlagen . Nahwärme . Dämmung . Fenstertausch · Passiv- und Plusenergiehäuser · Öko-Strom Solar- und PV-Anlagen · PV-Balkonanlagen · Lastenfahrräder · Fahrradanhänger · Energiesparende Haushaltsgeräte . Dachbegrünung . Fassadenbegrünung





"Wenn alle Fischarten ausgestorben sind, dann essen wir halt etwas anderes. Diesen Ausweg haben wir beim globalen Klima nicht."

Manfred Milinski, Prof. Dr. (\*1950), Evolutionsbiologe Quelle: FOCUS

"Auf Veränderungen zu hoffen, ohne selbst etwas dafür zu tun, ist wie am Bahnhof zu stehen und auf ein Schiff zu warten."

Albert Einstein

**Stand:** 01.01.2025

Grußwort	4
So geht's	5
Regenwasserrückgewinnung	6
Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung	7
Pellets-/ Hackschnitzelheizungen, Scheitholzvergaserkesse	l 8
Effiziente Wärmepumpen	9
Lüftungsanlagen	10
Anschluss an ein Nahwärmenetz	11
Wärmedämmung von Dach und Außenwänden	12
Öko-Bonus Wärmedämmung	12
Austausch von Fenstern	13
Kombibonus Fenstertausch und Außenwanddämmung	13
Passivhäuser	14
Plusenergiehäuser	15
Energieberatungen für das Eigenheim (iSFP)	16
Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher	17
Bürgersolarkraftwerke	17
Kombinationsbonus Elektroauto und Photovoltaikanlage	18
Öko-Bonus Strom	18
Photovoltaik-Balkonanlagen	19
Dachbgrünungen	20
Fassadenbegrünungen	21
Lastenfahrräder, Fahrradanhänger	22
Energiesparende Haushaltsgeräte	23
Informationen, Kontakt, Beratung	24

#### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Klimaschutz ist für die Stadt Neuburg an der Donau schon immer ein wichtiges Thema. Seit 1992 fördert die Stadt Maßnahmen, die zum Schutz von Umwelt und Klima beitragen.

Die Energiewende kann nur mit vereinten Kräften gelingen. Die Stadt Neuburg an der Donau hat bereits eine Reihe wichtiger Maßnahmen umge-



setzt, doch ist es wichtig, dass auch möglichst viele Haushalte in Neuburg konkrete Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Schutz von Ressourcen umsetzen.

Ich hoffe, dass wir Ihnen mit dem Förderprogramm Klimaund Ressourcenschutz eine Hilfestellung für Ihren persönlichen Beitrag zum Klimaschutz an die Hand geben können. Die Stabsstelle Umwelt und Agenda 21 berät Sie bei Ihren Fragen rund um Sanierung und Förderung gerne!

Ihr

Dr. Bernhard Gmehling Oberbürgermeister

# Förderprogramm Klima und Ressourcenschutz

Stadt Neuburg an der Donau Stabsstelle Umwelt und Agenda 21 Landschaftsstraße A 116, 86633 Neuburg an der Donau E-Mail: umwelt@neuburg-donau.de

#### Beratung bei Neubau und Sanierung, Fördermittelberatung:

Dipl.-Ing. agr. Birgit Bayer-Kroneisl

Energieberater (HWK) Tel.: 08431 / 55-336

#### Bearbeitung Förderanträge:

Claudia Kreitmeier Tel.: 08431 / 55-219



#### Wer erhält die Förderung?

Förderberechtigt sind Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Neuburg sowie Vereine und Stiftungen, die ihren Sitz in Neuburg haben. Bei Neubau und Sanierung muss sich das Gebäude in der Stadt Neuburg an der Donau befinden. Antragsteller ist der Eigentümer des Gebäudes bzw. der Eigentümer des Fördergegenstandes. Ausgeschlossen sind Hersteller oder Händler von Anlagen sowie deren Familienangehörige.

#### Wichtige Hinweise zur Förderung

Die Bezuschussung ist pro Haushalt und Maßnahme nur einmal zulässig. Maßnahmen zur Sanierung müssen von einem Fachbetrieb ausgeführt werden. Es werden nur Maßnahmen an Wohn- und Nebengebäuden berücksichtigt. Es sind nur neue Anlagen bzw. Fördergegenstände förderfähig.

#### Wann und wie erfolgt die Fördermittelvergabe?

Der Förderantrag ist innerhalb von neun Monaten nach Herstellung der Betriebsbereitschaft bzw. nach Rechnungsstellung bei der Stabsstelle Umwelt der Stadt Neuburg an der Donau einzureichen. Dem Förderantrag sind die Rechnung und die im Antrag genannten Unterlagen beizufügen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, ein Rechtsanspruch besteht nicht.



Zweck von Regenwasserrückgewinnungsanlagen ist es, den Trinkwasserverbrauch innerhalb von Haushalten zu reduzieren und gleichzeitig ein zusätzliches Rückhaltevolumen für Regenwasser zu schaffen, um die Kanalisation bei starken Regenfällen zu entlasten. Gefördert werden Anlagen zur Gartenbewässerung, für die Toilettenspülung und für die Waschmaschine.

#### Fördervoraussetzung

Regenwassernutzungsanlagen für die Gartenbewässerung müssen mindestens aus Pumpe und Lagerbehälter bzw. Zisterne mit einem Mindestvolumen von 2 m³ bestehen. Regenwassernutzungsanlagen für den Haushalt (Toilettenspülung oder Waschmaschine) sind von zugelassenen Fachbetrieben auszuführen. Die Zuspeisung von Frischwasser muss über einen freien Einlauf erfolgen. Die Wassermenge, die im Haushalt genutzt bzw. ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird, ist durch geeichte Wasserzähler zu erfassen.



# NEUBURG Förderbetrag:

150 € für den Einsatz zur Gartenbewässerung 150 € für den Einsatz zur Toilettenspülung 150 € für den Anschluss an die Waschmaschine



Eine Solaranlage kann bei optimaler Auslegung einen Großteil des Warmwasserbedarfs und einen Teil des Heizwärmebedarfs eines Wohnhauses abdecken. Ziel ist, von Frühjahr bis Herbst ohne zusätzliche Heizung auszukommen. Durch das Abschalten der zentralen Heizungsanlage kann ineffizienter Teillastbetrieb vermieden und die Kesselanlage geschont werden.

Solaranlagen haben eine positive Energiebilanz, d.h. sie "ernten" mehr Energie als zu ihrer Erstellung benötigt wird. Die energetische Amortisationszeit von Solaranlagen liegt bei zwei bis vier Jahren und ist somit sehr günstig.

#### Fördervoraussetzung

Förderfähig sind solarthermische Anlagen auf Bestandsgebäuden, deren Baujahr mindestens 5 Jahre zurück liegt. Solarthermische Anlagen zur Heizungsunterstützung sind ab 10 m² Bruttokollektorfläche förderfähig. Fördervoraussetzung ist ein Mindestvolumen des Heizwasserpufferspeichers von 750 l ab 10 m², von 1 m³ ab 15 m² und von 1,5 m³ ab 20 m² Bruttokollektorfläche.

Der Heizwasserpufferspeicher muss lückenlos und hochwertig gedämmt sein.

Solaranlagen für Schwimmbäder werden nicht gefördert!



#### IEUBURG Förderbetrag:

Solaranlagen zur Warmwasserbereitung: 300 € Solaranlagen mit Heizungsunterstützung: 800 €



Holz ist ein nachwachsender und ständig verfügbarer Rohstoff, der regional gewonnen wird. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen werden auf ein Minimum reduziert, da das Holz bei der Verbrennung nur so viel CO<sub>2</sub> abgibt, wie es im Laufe des Wachstums aufgenommen hat. Zudem schafft die Nutzung von Holz als Energiequelle Unabhängigkeit von den stets unsicherer werdenden fossilen Rohstoffimporten.

#### Fördervoraussetzung

Förderfähig sind automatisch beschickte Kessel zur Verbrennung von Holzpellets und Hackschnitzeln mit einer installierten Nennwärmeleistung von 5 bis 100 kW, soweit es sich um eine Zentralheizung handelt. Förderfähig sind auch Scheitholzvergaserkessel mit einer installierten Nennwärmeleistung von 10 bis 50 kW, wenn sie an eine Zentralheizung angeschlossen sind und der Pufferspeicher eine Größe von mindestens 50 Liter pro kW aufweist.

Bei Hybridheizungen ist grundsätzlich die Heizungsart förderfähig, die die Grundlast übernimmt. Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die in der Liste der förderfähigen Biomasseanlagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle aufgeführt sind.



Förderbetrag: 1.000 €

Wärmepumpen werden seit mehr als 30 Jahren in Wohngebäuden eingesetzt und sind technisch ausgereift und zuverlässig. Sie erschließen die im Erdreich, im Grundwasser oder in der Umgebungsluft gespeicherte Sonnenwärme und geben diese an den Heizkreislauf oder das Warmwasser ab. Wärmepumpen eignen sich besonders für Fußbodenheizungen in gut gedämmten Gebäuden, da diese umso effizienter arbeiten, je geringer die Vorlauftemperatur ist.

# Fördervoraussetzung

Fördervoraussetzungen sind der Nachweis einer Jahresarbeitszahl von mindestens 3,0 und eine Photovoltaikanlage mit mindestens 4 kWp Spitzenleistung auf demselben Gebäude.

Alternativ zur Photovoltaikanlage zählt auch der Bezug von Ökostrom oder von Neuburger Strom bzw. Ottheinrichstrom der Stadtwerke Neuburg. Ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage ist nachzuweisen.

Bei Hybridheizungen ist grundsätzlich die Heizungsart förderfähig, die die Grundlast übernimmt.



# Förderbetrag:

Erdwärmepumpen 1.000 €

Grundwasserwärmepumpen: 1.000 €

Luftwärmepumpen: 500 €



Eine gute Lüftung von Wohnräumen ist vor allem bei Neubauten wichtig. Aber auch durch den Einbau neuer Fenster wird ein Haus dichter und es kann zu unerwünscht hoher Luftfeuchte und Schimmelbildung in den Ecken oder hinter Möbelstücken führen. Mit einer Lüftungsanlage wird das richtige Lüften wesentlich einfacher und man hat automatisch rund um die Uhr eine hervorragende Luftqualität im Haus.

# Fördervoraussetzung

Förderfähig sind zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen für Gebäude und abgeschlossene Wohnungen. Der Wärmerückgewinnungsgrad muss bei zentralen Lüftungsanlagen mindestens 85 % und bei dezentralen Lüftungsanlagen mindestens 80 % betragen. Zentrale Lüftungsanlagen müssen zudem mit einer CO<sub>2</sub>- bzw. Feuchtesteuerung ausgestattet sein. Alle beheizten Wohnräume des Gebäudes bzw. der Wohnung müssen in das Lüftungskonzept einbezogen werden.



# UBURG Förderbetrag:

Zentrale Lüftungsanlagen: 800 € Dezentrale Lüftungsanlagen: 300 € Die Stadt Neuburg an der Donau fördert den Anschluss an eigenständige Wärmenetze, deren Grundlast-Wärmeversorgung durch eine Hackschnitzelheizung, Pelletsanlage, Scheitholzkesselheizung, Rapsöl-BHKW oder Wärmepumpe erfolgt. Damit wird die Nutzung erneuerbarer Energien und die im Vergleich zu fossilen Energieträgern positive CO<sub>2</sub>-Bilanz gefördert. Ein Anschluss an die Neuburger Nahwärme der Stadtwerke Neuburg an der Donau wird nicht gefördert. Fördergegenstand ist die Wärmeübergabestation.

# Fördervoraussetzung

Die Grundlastversorgung wird mit erneuerbaren Energien gewährleistet. Die Wärmeübergabestation muss mit einem integrierten, eichfähigen Wärmemengenzähler ausgestattet sein.



NEUBURG Förderbetrag: 300€



Die beste Energie ist diejenige, die erst gar nicht verbraucht wird. Ein guter Wärmeschutz verringert entscheidend den Energiebedarf eines Hauses und damit auch die Heizkosten.

#### Fördervoraussetzung

- Außenwände: U-Wert ≤ 0,20 W/m²K (natürliche Dämmstoffen oder Zellulose: U-Wert ≤ 0,24 W/m²K)
- Dach/oberste Geschossdecke: U-Wert ≤ 0,14 W/m²K (natürl. Dämmstoffe od. Zellulose: U-Wert ≤ 0,20 W/m²K)

Die Wärmedämmung ist an allen Außenwänden bzw. auf der Gesamtfläche des Daches anzubringen.

Förderfähig ist die Dämmung von Wohngebäuden, deren Baujahr mindestens 5 Jahre zurückliegt.



Förderbetrag: bei Außenwänden 1.000 €
bei Dach und oberster Geschossdecke 700 €

# Öko-Bonus Wärmedämmung

Ein Öko-Bonus für die Verbesserung des Wärmeschutzes von Außenwänden und Dach bzw. oberster Geschossdecke von Wohngebäuden wird gewährt, wenn Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, natürlichen Dämmstoffen, Zellulose oder sonstigen Recyclingprodukten für das gesamte Bauteil eingesetzt werden und die Zuwendungsvoraussetzungen für Außenwände und Dach erfüllt werden.



NEUBURG Förderbetrag: 500 €



Fenster können je nach Qualität einen erheblichen Teil zu den Wärmeverlusten eines Hauses beitragen. In den vergangenen Jahren hat die Entwicklung energiesparender Fenster große Fortschritte gemacht. Ein modernes Fenster mit 3-Scheiben-Verglasung gibt im Winter nur halb so viel Wärme nach draußen ab wie durchschnittliche Fenster vor zehn Jahren.

#### Fördervoraussetzung

Gefördert wird der Einbau von neuen Fenstern, die einen Mindest-Uw-Wert von 0,94 W/m²K einhalten. Voraussetzung ist, dass alle Fenster des Gebäudes ausgetauscht und diese fachgerecht montiert werden (ausgenommen sind Fenster unbeheizter Räume und Fenster, die innerhalb der letzten zehn Jahre ausgetauscht wurden).



NEUBURG Förderbetrag: 500 €

# Kombinationsbonus Fenstertausch und Außenwanddämmung

Ein Kombinationsbonus wird gewährt, wenn gleichzeitig mit dem Austausch der Fenster der Wärmeschutz an Außenwänden verbessert wird. Fördervoraussetzung ist, dass auch die Außenwände über das Förderprogramm Klima- und Ressourcenschutz gefördert wurden und der zeitliche Abstand beider Maßnahmen nicht mehr als zwölf Monate beträgt.



JRG **Förderbetrag:** 500 €



Ein Passivhaus ist ein Gebäude, das aufgrund seiner guten Wärmedämmung und geringer Lüftungswärmeverluste in der Regel keine klassische Gebäudeheizung benötigt. Ein Passivhaus verbraucht demnach 75 % weniger Heizwärme als ein herkömmlicher Neubau. Der Heizenergieverbrauch eines Passivhauses liegt bei 1,5 Liter Heizölgleichwert je Quadratmeter Wohnfläche.

Zudem ist der Wohnkomfort in einem Passivhaus wesentlich verbessert: für gleichbleibend frische Luft sorgt eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, gut gedämmte Wände und isolierte Fenster garantieren thermische Behaglichkeit.

#### Fördervoraussetzung

Fördervoraussetzung ist die Erfüllung der Bewertungskriterien der Zertifizierungsstelle für qualitätsgeprüfte Passivhäuser, Passivhausinstitut Darmstadt:

- Jahresheizwärmebedarf max. 15 kWh/(m²a) oder Heizwärmelast max. 10 W/m²
- Drucktestluftwechsel n50 max. 0,6 h-1

Die Förderung der Errichtung von Passivhäusern ist nicht mit weiteren Maßnahmen aus dem städtischen Förderprogramm kumulierbar.

NEUBURG F

JBURG **Förderbetrag:** 3.000 €

Ein Plusenergiegebäude weist eine jährlich positive Energiebilanz auf: es gewinnt mehr Energie, als es von außen in Form von Elektrizität, Gas, Heizöl oder Holzbrennstoffen bezieht. Voraussetzung für ein Plusenergiehaus ist eine gut gedämmte Gebäudehülle. Das Plus wird mit sauberem Solarstrom erreicht, der an das öffentliche Netz abgegeben wird.

#### Fördervoraussetzung

Gefördert wird die Errichtung von Plusenergiehäusern auf Basis eines KfW Effizienzhauses 40 oder einer besseren Effizienzklasse. Der Jahresertrag des auf dem Grundstück mit erneuerbaren Energien produzierten Stroms multipliziert mit dem Primärenergiefaktor für Strom muss über die Simulationsberechnung den verbleibenden Jahres-Primärenergiebedarf aus dem EnEV-Nachweis um mindestens 1500 kWh/a übersteigen.

Die Förderung der Errichtung von Plusenergiehäusern ist nicht mit weiteren Maßnahmen aus dem städtischen Förderprogramm kumulierbar.

NEUBURG

UBURG **Förderbetrag:** 3.000 €



Energieberatungen für das Eigenheim ohne individuellem Sanierungsfahrplan (iSFP)

Eine unabhängige Energieberatung vor Ort ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine Sanierung des Eigenheims geplant ist und man nicht sicher ist, welche Maßnahme man zuerst durchführen soll. Die Energieberatung ist produktneutral.

Der/die Energieberater/in begutachtet Gebäudehülle und Heiztechnik und macht daraufhin Vorschläge zur Umsetzung von Maßnahmen, priorisiert nach Dringlichkeit, Einsparung und Amortisation. Die Kosten für die Energieberatung zahlen sich in den meisten Fällen aus, denn durch sinnvolles Vorgehen bei der Sanierung kann viel Geld und Energie eingespart werden.

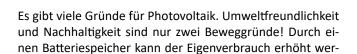
# Fördervoraussetzung

Bezuschusst wird eine Energieberatung vor Ort durch anerkannte, in der Energieeffizienz-Expertenliste der deutschen Energieagentur (dena) gelistete Energieberater. Der Energieberatungsbericht muss die Datenaufnahme von Gebäudehülle und Heiztechnik inklusive Fotodokumentation enthalten, energetisch und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen bei Gebäudehülle und Heiztechnik beschreiben und über mögliche Förderungen informieren.

Vor-Ort-Beratungen mit individuellem Sanierungsfahrplan (iSFP) und Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft werden nicht gefördert!



NEUBURG Förderbetrag: 200 €



Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher

den, zudem werden Netzspitzen entlastet.

#### Fördervoraussetzung

Förderfähig sind PV-Anlagen mit Batteriespeicher von 2-30 kWp Modulleistung. Der Stromspeicher muss gemäß Herstellerangabe eine nutzbare Speicherkapazität von mindestens 4 kWh aufweisen. Die Förderung für PV-Anlagen mit Batteriespeicher ist nicht mit dem Kombinationsbonus Elektroauto und Photovoltaik und nicht mit der Förderung von Bürgersolarkraftwerken kumulierbar.



NEUBURG Förderbetrag: 50 € je kWp Modulleistung, max. 400 €.

# Bürgersolarkraftwerke

Förderfähig sind von der Stadt Neuburg an der Donau anerkannte Bürgersolarkraftwerke, die sich im Stadtgebiet befinden. Die Zuwendung wird an die Anteilseigner ab 2 kWp Modulleistung ausbezahlt. Die Förderung der Beteiligung am Bürgersolarkraftwerk ist nicht mit der Förderung von Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher oder mit dem Kombinationsbonus Elektro-Auto kumulierbar.



NEUBURG **Förderbetrag:** 300 € je Anteilseigner



Kombinationsbonus Elektro-Auto und Photovoltaikanlage

Ein Kombinationsbonus wird gewährt, wenn gleichzeitig mit dem Erwerb eines neuen oder gebrauchten Elektro-Autos eine Photovoltaikanlage von mindestens 5 kWp Modulleistung auf dem eigenen Gebäude errichtet wird.

#### Fördervoraussetzung

Die Leistung der Photovoltaikanlage muss mindestens 5 kWp betragen. Der zeitliche Abstand vom Kauf des Elektro-Autos bis zur Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage darf nicht mehr als zwölf Monate betragen. Die Förderung ist nicht mit der Förderung von Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher und Bürgersolarkraftwerken kumulierbar.



NEUBURG **Förderbetrag:** 400 €

# Öko-Bonus Strom

Ein Öko-Bonus Strom wird gewährt, wenn bei der Nutzung einer Ladestation bzw. Wallbox der Strom von den Stadtwerken Neuburg aus erneuerbaren Energien (Ottheinrichstrom) oder regional erzeugter Strom (Neuburger Strom) bezogen wird.

# Fördervoraussetzung

Die Ladestation bzw. Wallbox muss sich im privaten Bereich (Garage, Einfahrt, Carport) oder auf einem privaten Parkplatz befinden.



JBURG **Förderbetrag:** 100 €



Photovoltaik-Balkonanlagen sind eine einfache und kostengünstige Möglichkeit, um Solarstrom zu nutzen und Stromkosten zu senken. Sie sind vor allem für Mieter und Personen mit begrenztem Platzangebot sinnvoll.

# Fördervoraussetzung

Gefördert werden fest installierte, steckerfertige Photovoltaik-Balkonanlagen bis 800 Watt Wechselrichterleistung bestehend aus mindestens zwei Modulen, Wechselrichter, Verkabelung und Stecker.

Beim Einsatz in Mietobjekten versichert der Antragssteller, dass das Einverständnis des Vermieters vorliegt. Die Rechnung der Photovoltaik-Balkonanlage muss grundsätzlich auf den Namen des Antragsstellers ausgestellt sein. Bei Sammelbestellungen muss der Rechnungsempfänger förderberechtigter Antragssteller sein.



JBURG **Förderbetrag:** 70 €



Dachbegrünungen verbessern das Mikroklima und die Luftqualität, da die Pflanzen  ${\rm CO_2}$  und Schadstoffe binden und im Sommer kühlen. Zudem leisten Dachbegrünungen einen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt und bieten Lebensraum für Insekten, Tiere und Pflanzen.

Dachbegrünungen puffern zudem Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen.

Eine Dachbegrünung ist eine sinnvolle Maßnahme für Klimaanpassung und Klimaschutz!

# Fördervoraussetzung

Förderfähig sind Pflanz-, Material- und Baukosten von Dachbegrünungen ab Oberkante Dachabdichtung auf Bestandsgebäuden und auf Neubauten ohne verpflichtende Dachbegrünung. Fördervoraussetzung sind mindestens 10 m² zusammenhängende Nettovegetationsfläche und mindestens 8 cm Substratdicke. Die Begrünung muss mindestens 5 Jahre instandgehalten werden. Sanierungen vorhandener Gründächer werden nicht gefördert.



Förderbetrag: 20 € pro m², maximal 30 % der förderfähigen Kosten bzw. maximal 500 €

Fassadenbegrünungen verbessern das Mikroklima und die Luftqualität, da die Pflanzen CO<sub>2</sub> und Schadstoffe binden und im Sommer kühlen. Zudem leisten Fassaden einen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt und bieten Lebensraum für Insekten, Tiere und Pflanzen.

Eine Fassadenbegrünung ist eine sinnvolle Maßnahme für Klimaanpassung und Klimaschutz!

#### Fördervoraussetzung

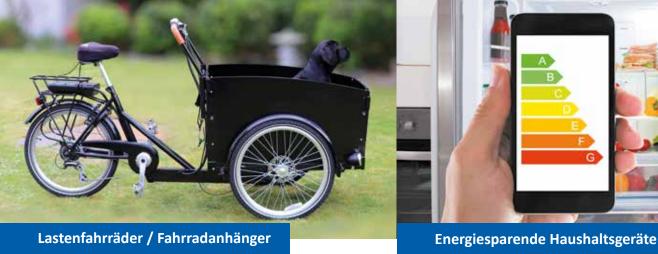
Förderfähig sind Pflanz-, Material- und Baukosten einer bodenoder wandgebundenen Fassadenbegrünung an Bestandsgebäuden und an Neubauten ohne verpflichtende Fassadenbegrünung.

Freistehende Vertikalbegrünungen und Fassadenbegrünungen aus Pflanzgefäßen mit mindestens 200 I Volumen und Rankhilfe sind ebenfalls förderfähig.

Fördervoraussetzung ist eine zusammenhängende Nettovegetationsfläche von mindestens 10 m². Die Begrünung muss mindestens 5 Jahre instandgehalten werden. Bodengebundene Fassadenbegrünungen mit Selbstklimmern ohne Kletterhilfe und Sanierungen vorhandener Fassadenbegrünungen werden nicht gefördert. Der Förderantrag ist innerhalb von 18 Monaten zu stellen.



Förderbetrag: 20 € pro m², maximal 30 % der förderfähigen Kosten bzw. maximal 500 €



Ziel der Förderung von Lastenfahrrädern ist, dass noch mehr Kurzstrecken – anstatt mit dem Auto – mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Mit der Förderung des Fahrradverkehrs soll der innerstädtische Verkehr reduziert und die Luftqualität in der Stadt verbessert werden.

#### Fördervoraussetzung

Gefördert wird der Kauf von neuen Lastenfahrrädern sowie Fahrradanhänger für Kinder oder Lasten. Geleaste und gebrauchte Lastenfahrräder und Anhänger werden nicht gefördert.

Lastenfahrräder müssen Transportmöglichkeiten aufweisen, die mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad und unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind.

Die Rechnung des Fahrrads bzw. des Fahrradanhängers muss grundsätzlich auf den Namen des Antragsstellers ausgestellt sein.



# Förderbeträge:

Elektro-Lastenfahrrad 400 € Lastenfahrrad mechanisch 200 € Fahrradanhänger 50 € Kühl- und Gefriergeräte, Wasch- und Spülmaschinen sowie Wäschetrockner sind Anschaffungen für viele Jahre. Neben guter Leistung sollen sie vor allem zuverlässig sein, eine lange Lebensdauer haben und sparsam sein.

Bei vielen Geräten sind die Betriebskosten über die Lebensdauer deutlich höher als ihr Kaufpreis. Besonders sparsame Geräte sparen im Laufe der Jahre wesentlich mehr an Stromund Heizkosten ein, als sie in der Anschaffung mehr kosten. In der Stabsstelle Umwelt und Agenda 21 erhalten Sie eine Broschüre über die aktuell sparsamsten Haushaltsgeräte.

#### Fördervoraussetzung

Gefördert wird der Kauf von neuen Kühlgeräten, Gefriergeräten und von Kühl-Gefrier-Kombinationen, von Wäschetrocknern, Waschmaschinen und Geschirrspülern der aktuell auf dem Markt handelsüblichen besten Energieeffizienzklasse des EU-Energielabels.

Zuwendungsvoraussetzung bei Kühl- oder Gefriergeräten beziehungsweise Kühl-Gefrier-Kombinationen ist die gleichzeitig fachgerechte Entsorgung des Altgerätes.

Die Rechnung des Haushaltsgeräts muss grundsätzlich auf den Namen des Antragsstellers ausgestellt sein.



Förderbetrag: 100 €



# Informationen, Kontakt, Beratung

Stadt Neuburg an der Donau Stabsstelle Umwelt und Agenda 21 Landschaftsstraße A 116 86633 Neuburg an der Donau

Tel.: 08431 / 55-219

E-Mail: umwelt@neuburg-donau.de

# Beratung bei Neubau und Sanierung, Fördermittelberatung:

Dipl.-Ing. agr. Birgit Bayer-Kroneisl Energieberater (HWK)

Tel.: 08431 / 55-336

Richtlinien und Anträge zum

Download finden Sie unter:
www.neuburg-donau.de/downloads



